

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Band:** 25 (1952)  
**Heft:** 12

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

## Die schwedische Kriegsverpflegung

von Hptm. G. Bühlmann

Die **Grundsätze** sind im Reglement über den Verpflegungsdienst der Wehrmacht während des Bereitschaftszustandes oder im Krieg, vom 2. 3. 1951, festgelegt. Die zentrale Verwaltungsbehörde versorgt die Etappen mit Proviant, Fouflage und Packmaterial für den Nachschub. Aus praktischen Gründen werden auch gedörrte und dehydrierte Spezial-Lebensmittel nachgeschoben. Die Kriegskasse leistet den Truppenkörpern Vorschüsse für die Selbstversorgung durch freien Ankauf oder Requisition gestatteter oder befohlener Verpflegungsbedürfnisse, unter jeweiliger Anpassung an die Versorgungslage. Am besten geschieht dies durch einen ortskundigen vertraglich verpflichteten Kommissär. Alle Vorräte sind an geeigneten Plätzen sicher zu lagern, wobei Verantwortung und Kontrolle wie im Frieden gehandhabt werden. Die Fassungen erfolgen gegen Gutschein. Während des Transportes ist der Chef des Transportverbandes für die Waren verantwortlich. — Im Notfall sind die Lebensmittel zu vernichten, statt sie in Feindeshand fallen zu lassen.

Die **Kriegsportion** soll nahrhaft und für alle Strapazen ausreichend sein. Der Oberbefehlshaber bestimmt in Zusammenarbeit mit der zentralen Verwaltungsbehörde und der Sanitätsverwaltung die nötige Kalorienzahl. Die Kriegsportion muss eine grosse Variation bieten und nach Bedarf auch Stimulantia enthalten. Bei prekärer Versorgungslage kann die Truppenernährung Einschränkungen unterworfen werden; umgekehrt dürfen das Oberkommando oder andere höhere Instanzen bis hinunter zum Brigadechef bei schlechter Witterung, für ausserordentliche Strapazen oder als Anerkennung für besonders schwierige Dienstleistungen eine Extraverpflegung bewilligen, die jedoch auf  $\frac{1}{3}$  der Kosten der normalen Kriegsportion beschränkt bleibt. — Die Einheit hat als Küchenpersonal 3 Köche. Im Gebirge werden besondere Kochausrüstungen verwendet. Jeder Soldat besitzt ein Einzelkochgeschirr. „Kriegsgefangene erhalten die Kriegsportion“ (Ziff. 22 § 5. des genannten Reglements).

Die normale Kriegsportion I enthält 3813, die starke II 4096 und die noch stärkere III 4754 Kalorien.

### Zusammensetzung der Mundportion im Felde

Brot:	Hartbrot	50—100 g
	Weichbrot, grob oder weiß, selten	110—350 g
	Weißbrot	160—350 g